1/131

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 1971 Nr. 807

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "östliches Steinbruggareal" mit speziellen Bauvorschriften vom 11. August 1970 zur Genehmigung.

Die Stadt Solothurn besitzt schon verschiedene rechtsgültige Bebauungs- und Zonenpläne.

Der Geltungsbereich dieses Planes, welcher mit einer braunen Linie gekennzeichnet ist, umfasst das östliche Steinbruggareal d.h. die Steinbruggstrasse von der Aare nördlich verlaufend bis zur Baselstrasse sowie die östlichen Parzellen GB Nr. 3715 und 977. Diese Grundstücke werden zur Ueberbauung frei gegeben.

Das Bauamt hat diese Bebauungsplanstudien im Einvernehmen mit den Herren Dres. Hammer durchgeführt. Es musste davon ausgegangen werden, dass auch die Parzellen GB Nr. 3127 und 286 mit einem Strassennetz nach der Steinbruggstrasse erschlossen werden müssen. Eine direkte Erschliessung von der Baselstrasse aus kann nicht in Frage kommen. Die Steinbruggstrasse, an welcher das heutige überbaute Steinbruggquartier angeschlossen ist, trägt den Charakter einer Sammelstrasse. Diese hat heute eine Breite von nur 5,5 m wird aber nach dem vorliegenden speziellen Bebauungsplan auf 6 m ausgebaut mit einem zusätzlichen östlichen Trottoir von 2,5 m Breite.

Die öffentliche Auflage des Planes samt speziellen Bauvorschriften erfolgte vom 29. Juli - 13. August 1970. Einsprachen gingen keine ein.

20875 - 159 000 - 1970

An der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 1970 wurde dieser Plan unter Anwendung von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes anzubringen:
Dieser spezielle Bebauungsplan wurde der Natur- und Heimatschutzkommission sowie dem kant. Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich Uferschutz zur Stellungnahme unterbreitet. Die NHK hat der kant. Planungsstelle mit Schreiben vom 8. Februar 1971 mitgeteilt und zugleich festgestellt, dass die Baulinie, welche längs der Aare im gleichen Abstand, wie die bereits bewilligte am Ritterquai GB Nr. 3156 von 28 m verläuft. Sie hat dagegen keine Einwendungen zu machen. Ferner hat die NHK im Brief festgehalten, dass der durch die Uferschutzverordnung vom 20. Oktober 1961 geschützte Bachlauf mit dem Uferbewuchs nicht als spätere Immission (Schattenwurf der Bäume) ausgelegt werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt hat zum Plan auch keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "östliches Steinbruggareal" mit speziellen Bauvorschriften vom 11. August 1970 der Stadt Solothurn wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 157)KK

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (3)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan mit Bauvorschriften
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung
Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Ammannamt der Stadt Solothurn (2)
Baukommission der Stadt Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)